

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 433/72

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

Symon S [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Avenue, E [REDACTED], [REDACTED]

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,

vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,

Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. April 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 10. Dezember 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein Zulassungsgrund des § 210 Abs. 2 DRG liegt nicht vor.

Die Behörde gewährte dem Kläger am 8. Februar 1960 Entschädigung für Freiheitsentziehung in den Konzentrationslagern Majdanek, Natzweiler, Dachau, Dora Mittelbau und Neuengamme vom 26. Juni 1943 bis 2. Mai 1945, lehnte aber seinen Gesundheitsschadensanspruch mangels Mitwirkung durch unanfechtbar gewordenen Bescheid vom 16. Mai 1961 ab. Im Dezember 1965 meldete der Kläger alle durch das BEG-Schlußgesetz neugeschaffenen Ansprüche und am 26. September 1966 den Gesundheitsschaden, "weil er unter das BEG-SchlußG gehöre", nochmals an. Erst am 10. Oktober 1969

bezog sich der Kläger auf die Tatbestandsverordnung und legte ein Amtebekenntnis vor, das lediglich bestätigte, daß der Kläger nach Kriegsende wegen einer Trennackteuerung behandelt worden sei. Die zum Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht am 19. November 1971 machte der Kläger nur geltend, daß die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 BGG nicht behauptet seien, ohne seinen früheren oder derzeitigen Gesundheitszustand zu umschreiben.

Das Berufungsgericht nimmt zu Recht an, daß der Rentenantrag, für den allein (BGH NZV 1968, 267, 268) Art. III Nr. 1 Abs. 4 mit Abs. 5 BGG-Schluss ein erneutes Antragsrecht bis 2. September 1967 eröffnet hat, gemäß Art. III Nr. 1 Abs. 2 BGG-Schluss, § 190a BGG untergegangen ist. Es kann dahinstehen, ob die Frist zur Substantiierung des Anspruchs mit dem Ablauf der Antragsfrist nach Art. III Nr. 1 Abs. 5 BGG-Schluss oder sechs Monate danach endet oder über diesen Zeitpunkt hinaus zu erstrecken ist. Jedenfalls bis zur Schlussverhandlung vor dem Tatrichter muß ein den einzelnen Anspruch begründender Sachverhalt im Sinne des § 190a BGG vorgetragen sein. Denn ohne einen solchen Vortrag fehlt die tatsächliche Grundlage für eine zuerkennende Entscheidung. Zur Darstellung des den Anspruch begründenden Sachverhalts gehört nicht nur die Behauptung eines nach Zeit und Ort bestimmten Verfolgungshergangs, sondern auch der sich daraus ergebenden Schadensfolgen. Diese Darstellung muß das Entscheidungsgeschehen instand setzen, mit gezielten Ermittlungen zu beginnen (BGH NZV 1972, 31 Nr. 21; Urteil vom 9. November 1972 - IX ZR 269/69). Daran fehlt es hier! Die bloße Anmeldung des Anspruchs aus §§ 28 ff BGG unter Berufung auf das BGG-Schlussgesetz genügt nicht; darin kann noch nicht einmal die Behauptung gesehen werden, daß die Erwerbsfähigkeit derzeit um 25 %

herabgesetzt wäre und mithin die entsprechende Voraussetzung des § 31 Abs. 2 BEG aF erfüllt sei. Auch eine bloße Wiederholung des Gesetzeswortlauts, auf die sich der Kläger bis heute zur Begründung seines Rentenanspruchs aus § 31 Abs. 2 BEG beschränkt hat, ist keine ausreichende Darstellung der Schädigungsfolgen. Sie gibt keinen Anhalt für gezielte Ermittlungen, da verborgen bleibt, ob überhaupt Gesundheitsstörungen hervorgetreten sind oder an welchen Beschwerden der Verfolgte gelitten hat oder noch leidet, die seit 1. November 1953 (§ 12 BEG) die Erwerbsfähigkeit herabgesetzt haben könnten.

Mai

Fuchs